



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

1. **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
2. **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
3. **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt *die ausdrückliche Benennung des Grundrechts* im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

PRÄAMBEL**HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID
(ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)**

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere der Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

**DOGMATISCHE FESTSTELLUNG ZUR ZWINGENDEN GESETZGEBERISCHEN
AUSNAHMEERLAUBNIS BEI GRUNDRECHTSEINGRIFFEN**

Die Grundrechte eines Menschen bilden den unantastbaren Normalzustand und binden jede Staatsgewalt als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Insbesondere der freie Wille und die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) unterliegen keinerlei Gesetzesvorbehalt und entziehen sich per se jedem staatlichen Eingriff.

Für die Grundrechte der Artikel 2 bis 19 gilt: Jeder Eingriff ist eine absolute Ausnahme. Der verfassungsgemäße Gesetzgeber (Art. 20 Abs. 3 GG) definiert ausschließlich, wann und für welchen eng umrissenen Zweck er dem Staat eine solche Ausnahme bewusst erlaubt. Diese explizite Erlaubnis erteilt er zwingend über die verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (ausdrückliche Benennung des tangierten Grundrechts im Gesetz).

Dass der Gesetzgeber diese Erlaubnis sehr gezielt steuert, beweist die Gesetzgebungspraxis unmissverständlich: In § 106 SGB VIII benennt der Gesetzgeber ausdrücklich Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG (Freiheit der Person), um dem Staat ausschließlich für kurzfristige Schutzmaßnahmen eine solche Ausnahme zu definieren.

Benennt der Gesetzgeber ein Grundrecht in einem Gesetz hingegen *nicht*, erteilt er schlichtweg keine Erlaubnis für eine Ausnahme. Ohne diese explizite gesetzgeberische Erlaubnis bleibt der Schutz des betroffenen Grundrechts absolut.

Wer als Amtswalter dennoch ohne diese ausdrückliche Erlaubnis in die Grundrechte eines Menschen eingreift, handelt ohne Rechtsgrundlage (Ultra Vires). Er maßt sich eine Befugnis an, die ihm der Gesetzgeber schlichtweg nicht erteilt hat. Ein solches Handeln offenbart eine tiefgreifende Missachtung der verfassungsmäßigen Ordnung, dokumentiert den sofortigen Verlust der Amtseignung (§ 9 DRiG / § 9 BBG) und wird als faktisches Kündigungsschreiben gewertet.

VÖLKERRECHTLICHE AUDIT-DIREKTIVE & GRUNDSATZ-FESTSTELLUNG
AN DIE PRÄSIDENTSCHAFT DES SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN VERWALTUNGSGERICHTS
Zur dienstaufsichtlichen Kenntnissnahme und unverzüglichen Weiterleitung an die Richterschaft
aller Kammern sowie die Landes- und Kommunalbehörden

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
– Der Präsident –

Vorab per elektronischem Gerichtspostfach (beA / Justizpostfach)
Datum: 14. Oktober 2026

Betreff:

Systematische Missachtung der Verfassungsstatik (Art. 1 Abs. 3 GG), des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG) und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Art. 2 & 3 LV SH) in der Spruchpraxis des Hauses

Aktenbezug (exemplarisch): Az. 15 A 107/26 (Kindschaftssache – anhängig bei den Vereinten Nationen) sowie die anhängigen Eigen- und Beistandsverfahren des Unterzeichners

Sehr geehrter Herr Dr. Sievers,

in Wahrnehmung des völkerrechtlichen Mandats als unabhängiger Menschenrechtsverteidiger (UN-Resolution 53/144 der Generalversammlung der Vereinten Nationen) sowie der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht aus dem Treueeid (§ 8 Soldatengesetz i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) wird der Leitung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts folgendes verfassungsstatistisches Audit zur zwingenden Beachtung und hausinternen Verteilung vorgelegt:

I. ANLASS & BEWEISSICHERUNG DURCH DIE VEREINTEN NATIONEN

Die Spruchpraxis einzelner Kammern Ihres Hauses – exemplarisch dokumentiert durch den Beschluss der 15. Kammer vom 04.09.2026 unter dem Az. **15 A 107/26** (Richterin Harms, Richterin Kiy, Richterin Kähler-Leu) – offenbart eine besorgniserregende, systematische Fehlvorstellung über die verfassungsrechtliche Hierarchie und die Bindungswirkung der Grundrechte:

1. Völkerrechtswidrige Zurückweisung:

Die 15. Kammer hat den Unterzeichner unter formalistischer Berufung auf § 67 Abs. 3 Satz 1 VwGO als „Bevollmächtigten“ zurückgewiesen und behauptet, diese Entscheidung sei „unanfechtbar“.

2. Kollision mit dem Völkerrecht:

Das Verfahren **15 A 107/26 (Inobhutnahme Samy Wolff)** ist bereits Gegenstand einer **Individualbeschwerde bei den Vereinten Nationen (UN) in Genf**. Der vorgenannte Beschluss vom 04.09.2026 liegt der UN bereits als unumstößlicher Beweis dafür vor, dass die deutsche Verwaltungsjustiz völkerrechtswidrig versucht, den völkerrechtlich garantierten Beistand (Art. 9 UN-Res. 53/144) auszuschließen und dem Menschen das rechtliche Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 6 EMRK) abzuschneiden.

3. Internationale Haftung:

Die Bundesrepublik Deutschland haftet völkerrechtlich unmittelbar für rechtswidrige Akte ihrer Landesgerichte. Das Präsidium des VG Schleswig trägt die institutionelle Mitverantwortung dafür, dass die Richterschaft des Hauses die völkerrechtliche Schutzordnung der Bundesrepublik nicht weiter beschädigt.

II. DIE LANDESVERFASSUNG VON SCHLESWIG-HOLSTEIN ALS BINDUNGSBEFEHL

Es wird an die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Bundeslandes Schleswig-Holstein erinnert, denen jeder schleswig-holsteinische Richter unterworfen ist:

- **Präambel & Artikel 2 Abs. 1 LV SH:**
„Die Grundrechte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland [...] sind Bestandteil dieser Verfassung und binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Landesrecht.“
- **Artikel 3 Abs. 1 LV SH:**
„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Ein Richter in Schleswig-Holstein, der Grundrechte des Bundes oder des Landes durch einfache Verwaltungsprozessordnungen (§ 67 VwGO) relativiert oder Menschen demütigend in ein „betreutes Klagen“ zwingt, bricht unmittelbar die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

III. VERWECHSLUNG VON BEVOLLMÄCHTIGUNG (§ 67 ABS. 2) UND BEISTANDSCHAFT (§ 67 ABS. 7 VwGO)

Zur Beseitigung richterlicher Rechtsanwendungsfehler wird klargestellt:

1. **Kein Zwang zur Alleinvertretung:**
 Der Unterzeichner agiert in den bei Ihrem Gericht anhängigen Verfahren als **Beistand des Vertrauens** und **Menschenrechtsverteidiger**.
2. **Die zwingende Gesetzeslage (§ 67 Abs. 7 Satz 1 VwGO):**
 Gemäß § 67 Abs. 7 Satz 1 VwGO kann sich ein Beteiligter zu jeder Verhandlung eines Beistands bedienen. Das von dem Beistand Vorgebrachte gilt als von dem Beteiligten vorgebracht.
3. **Keine Erlaubnispflicht:**
 Ein Beistand bedarf **keiner gerichtlichen Zulassung**. Eine Zurückweisung ist gemäß § 67 Abs. 7 Satz 3 VwGO ausschließlich dann zulässig, wenn die Person zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig ist. Wer einem Bürger seinen Beistand entzieht, begeht eine vorsätzliche Verletzung des verfassungsrechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) und bricht Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK.

IV. PRÄSIDIALE ANWEISUNGEN & FORDERUNGEN AN DIE RICHTSLEITUNG

Die Leitung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts wird hiermit aufgefordert und angewiesen:

1. **Dienstaufsichtliche Verteilung:**
 Dieses Grundsatzdokument ist unverzüglich allen Kammern und Richtern des Hauses sowie dem Geschäftsverteilungsausschuss zur Kenntnis und verfassungsrechtlichen Vergewisserung zuzuleiten.
2. **Klarstellung der Beistandspraxis:**
 Es ist verwaltungsintern sicherzustellen, dass die willkürliche Zurückweisung von völkerrechtlich legitimierte Beiständen und Menschenrechtsverteidigern unter dem Deckmantel des § 67 Abs. 3 VwGO mit sofortiger Wirkung unterbleibt.
3. **Achtung der 77-jährigen Grundgesetzordnung:**
 Die richterliche Tätigkeit Ihres Hauses hat sich ausnahmslos an der in der beiliegenden Matrix dokumentierten Verfassungs- und Völkerrechtsstatik auszurichten.

Ein Abdruck dieses Schreibens geht im Rahmen des internationalen Monitorings unmittelbar an die zuständigen Berichterstatter der Vereinten Nationen in Genf.

P.S. Verfassungsstatistische Mahnung & Richterliche Dienstpflicht:

Die Schranke des freien Willens (Art. 1 Abs. 1 & Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. der Lüth-Doktrin)

Zur Vermeidung richterlicher Fehlvorstellungen über die Bindungswirkung der Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) wird an die fundamentale Verfassungsstatik erinnert:

1. Die Würde als Grund der Selbstbestimmung:

Art. 1 Abs. 1 GG schützt den Menschen als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und zu entfalten (BVerfGE 123, 267; 133, 168; 153, 182).

„Die Würde des Menschen ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund.“
(BVerfG, Ur. v. 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15, Rn. 210).

Jedes staatliche oder richterliche Handeln, das den Souverän gegen seinen autonom erklärten Willen zum bloßen Objekt eines paternalistischen Schutz- oder Filtersystems degradiert, verletzt die Menschenwürde absolut (Verbot der Objektformel).

2. Die Ausstrahlungswirkung der Lüth-Entscheidung (BVerfGE 7, 198):

Das Bundesverfassungsgericht stellt unmissverständlich klar, dass die Grundrechte eine **objektive Werteordnung** verkörpern. Sie gelten als oberste Leitlinie für die gesamte Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Eine Auslegung einfacher Prozessordnungen (wie § 78 ZPO), die den freien Willen des Menschen bricht und ihn zwangsweise entmündigt („betreutes Klagen“), ist verfassungsfeindlich und nichtig.

3. Der Richterrat zur Lektüre von Art. 97 Abs. 1 GG:

Richter berufen sich gern auf den ersten Halbsatz des Art. 97 Abs. 1 GG („Die Richter sind unabhängig...“). Der entscheidende Gehalt steht jedoch am Ende:

„...und nur dem Gesetze unterworfen.“

Die richterliche Unabhängigkeit ist kein Freibrief für richterliche Willkür, sondern die strikte, ausnahmslose Unterwerfung unter Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) und die unmittelbar geltenden Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG).

4. Der Richtereid (§ 38 DRiG i.V.m. § 9 DRiG):

Gemäß § 38 DRiG schwört jeder deutsche Richter öffentlich:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetze für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen...“

Wer diesen Eid bricht, indem er verfassungswidrige „Filter“ gegen die Grundrechte von Menschen errichtet, verliert nach § 9 DRiG die persönliche und fachliche Eignung für das Richteramt.

Ein Richter, der das Grundgesetz bis zum letzten Buchstaben ernst nimmt, braucht keine Angst vor klagenden Menschen zu haben. Er fürchtet nur die eigene Verfassungsvergessenheit.

HOHEITLICHE VERFASSUNGS- & RECHTSEXPERTISE*Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik der Existenzsicherung & das Verbot administrativer Existenzvernichtung nach den Protokollen des Parlamentarischen Rates 1948/49*

Dokumenten-Kennung:	TITAN-EXP-2026-ART1-ART20-SOZIALSTAAT
Verfasser & Beistand:	Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha) – Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)
Geltungsbereich:	Bundesweit an allen Gerichten, Behörden, Ministerien & Jobcentern
Prozessuale Wirkung:	Qualifizierte Kenntnissnahme / Begründung der Durchgriffshaftung nach § 839 BGB

I. PRÄAMBEL & VERFASSUNGSSTATIK: DER STAAT ALS DIENER DES SOUVERÄNS

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist ein unumstößlicher Bindungsbefehl an jede exekutive, judikative und legislative Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Das Grundgesetz ist kein Gnadenakt eines übergeordneten Machtapparates, sondern das Resultat einer bewussten architektonischen Umkehrung: Der Staat wurde 1948/49 als Diener, nicht als Herrscher des Menschen konzipiert.

„Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da.“

— **Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), Parlamentarischer Rat, 08.09.1948**

Unter Berufung auf Prof. Dr. Carlo Schmid (12.10.1948) ist die Präambel der Träger konstitutiver Souveränitätsmerkmale: Durch Artikel 146 GG und den in der Präambel verankerten Willen des Volkes bleibt der Mensch der alleinige Träger der verfassungsgebenden Gewalt. Wer die Geltung der Grundrechte im Verwaltungsverfahren einschränkt oder relativiert, bricht das Rückgrat der staatlichen Legitimation.

II. DIE OBJEKTFORMEL & DAS PATERNALISMUS-VERBOT (ART. 1 ABS. 1 GG)

Artikel 1 Abs. 1 GG normiert die unantastbare Würde des Menschen als absolute Schranke jeglicher Staatsgewalt. Die Menschenwürde ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund (BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15). Ein Mensch wird zum bloßen Objekt degradiert, wenn die staatliche Verwaltung seine fundamentale Existenz als Hebel benutzt, um ein bestimmtes Wohlverhalten, eine Arbeitsaufnahme oder die Unterwerfung unter administrative Vorgaben zu erzwingen.

Dr. Ludwig Bergsträsser (SPD) definierte die Menschenwürde im Parlamentarischen Rat als die absolute Freiheit von staatlichem Zwang, gegen die eigene Überzeugung zu handeln. Hier greift der Ipsen-Hebel der Beweislastumkehr: Nicht der Mensch muss belegen, dass er zur existenziellen Freiheit berechtigt ist – der Staat muss jede einzelne Belastung lückenlos und unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

III. DIE HISTORISCHEN PROTOKOLLE: EXISTENZSICHERUNG ALS ABWEHRRECHT

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) wurde im Parlamentarischen Rat nicht als beliebig kürzbares Almosen geschaffen, sondern als klagbares Abwehrrecht gegen existenzielle Erpressung durch Behörden.

„Das ist der Ausgangspunkt. Ich habe das seinerzeit beantragt rein wegen dieser Situation, daß die Nichtannahme einer bestimmten Arbeit mit dem Entzug der Lebensmittelkarten bestraft wurde.“

— Dr. Theodor Heuss (FDP), Ausschuss für Grundsatzfragen, 32. Sitzung, 11.01.1949

„Es soll durch diese Formulierung zum Beispiel erreicht werden, daß niemandem vom Arbeitsamt die Lebensmittelkarten gesperrt werden.“

— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), ebd.

„Man darf einen nicht verhungern lassen. Wenn einer da ist, muß man ihm die Mindestforderungen gewähren. Keinesfalls darf die Existenzgrundlage entzogen werden.“

— Dr. Hermann von Mangoldt (CDU), Ausschussvorsitzender

Gründungsformel: Daraus resultierte der historische Gründungskonsens des Grundgesetzes:

„Dabei darf das Mindestmaß der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht verweigert werden.“

— Protokolle des Parlamentarischen Rates, Band 5 & 14

IV. SUBSIDIARITÄT & DIE DAUERGRUNDRECHTSGEWÄHRLEISTUNGSANFORDERUNG

Der Parlamentarische Rat lehnte die Anträge der KPD auf Schaffung eines allmächtigen Patronats- und Versorgungsstaates bewusst ab. Carlo Schmid warnte davor, dass ein Staat, der dem Individuum alles zuteilt, ihm auch alles nehmen kann.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Was der Einzelne in erlaubter Weise aus eigener Kraft leistet, darf der Staat nicht zerschlagen oder bevormunden. Gleichzeitig gilt die Dauergrundrechtsgewährleistungsanforderung: Der Staat hat die Pflicht, die verfassungsrechtliche Existenzbasis zu jedem Zeitpunkt unterbrechungsfrei zu garantieren. Leistungseinstellungen, Sanktionen oder Verschleppungen sind verfassungswidrig (ultra vires).

V. EINGRIFFSERLAUBNIS (ART. 19 ABS. 1 S. 2 GG) & BEAMTENHAFTUNG (§ 839 BGB)

Gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG muss jedes eingreifende Gesetz das Grundrecht ausdrücklich nennen. Thomas Dehler (FDP) forderte im Hauptausschuss: „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!“ Fehlt das Zitat, ist der hoheitliche Eingriff absolut nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04).

Rechtsfolgen:

1. Unmittelbare Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG): Bei Normkollisionen bricht das Grundgesetz einfaches Gesetzesrecht und Dienstanweisungen.
2. Qualifizierte Kenntnis & Vorsatz: Mit Vorlage dieser Expertise ist der jeweilige Amtswalter über die Verfassungslage informiert. Jede weitere Leistungseinstellung erfolgt mit dolus eventualis.
3. Persönliche Durchgriffshaftung (§ 839 BGB): Der Schutz des Art. 34 GG entfällt bei vorsätzlichem Verfassungsbruch. Der Amtswalter haftet persönlich mit seinem Privatvermögen.
4. UN-Resolution 53/144: Die Verteidigung der Grundrechte steht unter dem Schutz des Völkerrechts.

DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG) Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Eingriffserlaubnis):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte (Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung der fehlenden Eingriffserlaubnis aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

MANIFEST DIE VERFASSUNG IST KEIN VERWALTUNGSAKT Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz von Alexander Emil Schröpfer Dipl.-Ing. (Univ.), Oberleutnant d.R. „Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“ — A. Schröpfer	Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com D-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63	 MENSCHENRECHTVERTEIDIGER.COM
---	---	---



DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Die Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV.

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.